

II-2508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/33-4-91

9711AB

1991-06-21

zu 1105/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Schranz und Genossen vom 15. Mai 1991, Nr.
1105/J-NR/1991, "Nachtparkverbot von LKW's
und Omnibussen im Ortsgebiet"

Ihre Fragen

"Sind Sie bereit, dem Parlament neben dem bestehenden Parkverbot für Lastkraftwagen auch ein Parkverbot für Omnibusse im Rahmen der nächsten StVO-Novelle vorzuschlagen?"

Sind Sie bereit, die Parkverbotszone von derzeit weniger als 25 Meter auf weniger als 40 Metern von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, auszudehnen?"

darf ich wie folgt beantworten:

Ich habe die Absicht, im Rahmen des Entwurfes für die Begutachtung der 18. StVO-Novelle vorzuschlagen, dem § 24 Abs. 3 folgende lit. i anzufügen:

"i) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Ortsgebiet weniger als 40 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; dies gilt nicht für das Parken auf Parkstreifen, die für Omnibusse bestimmt sind."

Durch diese Neuregelung - ähnlich wie für Lastkraftwagen und Anhänger über 3,5 t - sollen die Bewohner von Häusern, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, während der Nacht auch vor der durch

- 2 -

Omnibusse verursachten Lärm- und Abgasbeeinträchtigung geschützt werden. Insbesondere soll damit das nächtliche "Aufwärmen" unmittelbar vor Wohnhäusern bzw. Krankenhäusern hintangehalten werden. Als Krankenhäuser gelten auch Altersheime, Sanatorien und dergleichen. Das fahrplanmäßige Abstellen eines Omnibusses des Linienverkehrs bei den Endstellen stellt kein Parken dar und fällt daher nicht unter diese Regelung.

Gleichzeitig soll auch im § 24 Abs. 3 lit. f die Parkverbotszone auf 40 m ausgedehnt werden.

Wien, am 19. Juni 1991
Der Bundesminister

